

Oberaufseher zu ungefähr Tausend Thaler und für jeden der Unteraufseher zu Zweihundert Thalern zu berechnen sein, und zu dem wichtigen Zwecke, den man damit zu erreichen hoffe, nicht im Mißverhältniß stehen. — Sollte diese Einrichtung keinen Beifall finden, so schlägt der Herr Antragsteller ferner vor, die bisherige Bestimmung unserer Landesschulen zu theilen, und die eine derselben lediglich zur Aufnahme der Neuankommenden, also der Knaben von 13 bis 15 Jahren, die andere zu Ausbildung der Jünglinge bis zu ihrem Abgange zu bestimmen. Es werde sich auf diese Weise die eine derselben vorzugsweise mit der sittlichen Erziehung, mit der Legung eines festen Grundes in Sprachen und Wissenschaften, kurz mit der Vorbereitung zum höhern Unterrichte, die andere mit Vollendung desselben zu beschäftigen haben. Die Einrichtung gewähre den Vortheil, daß man die Lehrer, je nachdem sie sich mehr zur Erziehung oder zum Lehrfache eignen, anstellen, eine strengere Controle beim Aufzücken statt finden lassen und durch Wegfall des Unterrichts in der hebräischen Sprache, in der angewendeten Mathematik und Physik in der einen Schule, Ersparnisse im Lehrer- Personale und in der Anschaffung und Unterhaltung der physikalischen und mathematischen Instrumente machen könne, zugleich aber sei diese Maßregel das sicherste Mittel, den Pannalismus und Veteranismus auszurotten, weil sich dann in der einen Schule nur Untere, in der andern nur Obere befinden würden, und um zugleich dem Einwande zu begegnen, daß durch eine solche Trennung der bisher für nothwendig erachtete Unterricht der jüngern Schüler durch die älteren aufhören werde, findet der Hr. Antragsteller ein Auskunftsmittel darin, daß man acht bis zehn der geeignetsten Schüler aus der für die Obere bestimmten Schule in dem letzten halben Jahre ihres Sexennii in die dem Unterrichte der Unteren gewidmete sende und ihnen die Forthilfe der Schwächeren anvertraue.

Ehe die Deputation auf die Sache selbst, und namentlich auf die jetzt in Beziehung auf die sittliche und religiöse Erziehung bestehende Einrichtung unserer Landesschulen, und deren nähere Beleuchtung eingeht, gestattet sie sich nur wenige Worte über die Vorschläge zu äußern, in denen der geehrte Antragsteller Beseitigung der von ihm gerügten Mängel zu finden hofft. Er bezeichnet diese Vorschläge nur als einen Versuch zu Lösung der Frage, was an die Stelle des jetzt Bestehenden zu setzen sei, und räumt selbst ein, wie sich die Frage leichter stellen als beantworten lasse. Die Deputation, so dankenswerth an sich der in jenen Vorschlägen sich aussprechende warme Eifer für das sittliche Gedeihen der Jugend unserer Landesschulen ihr erschienen, ist denn doch im Allgemeinen des Dafürhaltens, daß die Wahl und die Prüfung der Mittel zur Förderung dieses hochwichtigen Zweckes eigentlich in den Bereich der administrativen Wirksamkeit der Staatsregierung gehört, und daß man vertrauensvoll von ihr zu erwarten hat, sie werde nicht unterlassen, die geeignetsten Mittel zu Erreichung eines Zieles zu ergreifen, welches zugleich das Ziel aller menschlichen Bildung ist. Davon abgesehen sind der Deputation aber auch gegen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Vorschläge des Hrn. Antragstellers nicht unerhebliche Bedenken beigegeben. Sie hält es, was den ersten jener Vorschläge betrifft, schon an sich für sehr schwer, einen Mann von klassischer Bildung zu finden, der sich ausschließlich dem Geschäfte der Erziehung widmen sollte, und eben so schwer, seine Stellung zum Rector der Schule und zu dem übrigen Lehrpersonal zu begrenzen, ohne deren, und namentlich des Rectors in dieser Hinsicht so wesentliche Wirksamkeit zu beschränken, oder mindestens unangenehme Collisionen zwischen diesen Autoritäten herbei zu führen. Fände sich aber auch ein solcher, und würde nun in seine Hände ausschließlich die jetzt unter das Lehrpersonal getheilte Sorge für die sittliche und religiöse Erziehung der Jugend gelegt, so hinge dann von seiner Persönlichkeit allein das glückliche Gedeihen jenes Bildungszwei-

ges der Anstalt ab, und der kleinste Mißgriff in der Wahl des Mannes wäre von nicht zu berechnenden Folgen für das Institut. Die sittliche Erziehung auf Landesschulen möchte überhaupt auch wohl nur dann gedeihen, wann sie Hand in Hand geht mit der wissenschaftlichen, und das Ansehen der Disciplinarlehrer jedenfalls der wichtigsten Stütze entbehren, welche der Lehrer in seiner wissenschaftlichen Ueberlegenheit findet. — Die aus der Classe der Unterofficiere oder Fouriere vorgeschlagenen vier Unteraufseher aber, dürften dem Geiste der Zeit, und dem gegenwärtigen Stande der Bildung unserer Jugend kaum angemessen erscheinen. Ihre Stellung der Lehrern gegenüber würde unter allen Umständen eine höchst schwierige sein und müßte die Lage dieser Männer nur höchst peinlich machen. Alle die Hindernisse, welche nach des Hrn. Antragstellers eignem Anführen der Wirksamkeit der vormaligen Collaboratoren sich entgegengestellt haben, würden zehnfach die Bemühungen dieser vier Unteraufseher lähmen. Der zweite auf Trennung der obern und untern Classe, und Versetzung der erstern in die Schule A. und der letztern in die Schule B. gerichtete Vorschlag, abgesehen davon, daß er erschlatternd in die Organisation unserer Fürstenschulen eingreifen, das gegenwärtige Ziel ihres Wirkens theilweise verrücken, wohl auch mit der Fundamentalbestimmung derselben kaum vereinbar sein würde, dürfte auch den Zweck des Hrn. Antragstellers, gänzliche Ausrottung des Pannalismus, noch immer nicht erreichen, da auch bei dieser Trennung auf jeder der beiden Schulen immer wieder niedere und höhere Classen sich bilden und so der Sitz des Uebels sich nicht ganz beseitigen lassen würde. — War indeß die Deputation auch außer Stande, der Ansicht des Hrn. Antragstellers über die Wahl und Zweckmäßigkeit der Mittel sich anzuschließen, so schien ihr doch um so wichtiger die Erörterung der Hauptfrage: ob und in wie weit die jetzige Einrichtung unserer Landesschulen in Bezug auf die Leitung der sittlich religiösen Erziehung, eine wesentliche Veränderung überhaupt erheischen dürfte, und sie glaubte der Lösung dieser Frage ihre ganze Aufmerksamkeit um so gewissenhafter schenken zu müssen, als der Ruf, dessen sich beide Landesinstitute zu erfreuen haben, und das Ansehen der verdienten, an diesen Anstalten wirkenden Schulmänner, unverkennbar hierbei in hohem Grade theilhaftig ist. Gründete sich übrigens die vorliegende Petition weniger auf specielle Thatsachen und mehr auf allgemeine und einer bereits vergangenen Zeit angehörende Wahrnehmungen des Hrn. Antragstellers, so mußte sich ihr wieder zunächst die Frage aufdrängen, ob überhaupt jene Mängel noch gegenwärtig und namentlich in dem geschilderten Grade sich fühlbar machen, und was etwa in neuerer Zeit von Seiten der Staatsregierung zu deren Beseitigung geschehen. Von letzterer glaubte sich daher die Deputation zuvörderst die erforderlichen Aufschlüsse erbitten zu müssen, und es sind ihr in dieser Beziehung, wie sie mit dem lebhaftesten Danke erkennt, von Seiten des hohen Cultministeriums sehr erschöpfende Mittheilungen gemacht worden. Es verbreiten sich diese Mittheilungen, denen sich eine Instruction für die zu Inspectoren bestellten Schüler und eine tabellarische Uebersicht der in den Jahren 1818 bis mit 1833 zur Bestrafung gekommenen gröbern Vergehungen der Alumnen in der Landesschule Meissen beigelegt findet, zunächst, um den gegen die Aufhebung des Instituts der Collaboratoren, gegen das, einigen oberen Schülern übertragene Aufsichtsrecht und gegen die sittliche Erziehung auf unseren Fürstenschulen gerichteten Rügen des Herrn Antragstellers zu begegnen, über die Entstehung und die Nothwendigkeit der spätern Aufhebung des vormaligen Instituts der Collaboratoren, über das Institut der sogenannten Inspectoren, und dessen bewährte Zweckmäßigkeit, und über die äußeren und inneren Mittel der religiösen Pflege der sächsischen Landesschulen, dann aber auch über die Unzureichendheit der von dem Herrn Antragsteller zur Beförderung dieser Pflege gemachten Vorschläge, über den gegenwärtigen